

Andrea Jördens

Roms Herrschaft über Ägypten

The Journal of Juristic Papyrology 43, 51-71

2013

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Andrea Jördens

ROMS HERRSCHAFT ÜBER ÄGYPTEN*

STEHT MAN VOR DER AUFGABE, aus eigener Sicht die Wege darzustellen, die die Forschung auf einem bestimmten Gebiet in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren genommen hat, erscheinen hierfür grundsätzlich zwei Formate vorstellbar. Für beide ist im Fall des römischen Ägypten bereits auf große Vorbilder zurückzugreifen. So ist natürlich als erstes an den reich kommentierten Überblick zu denken, den Alan Bowman im Jahr 1976 zu den seit 1960 auf diesem Feld publizierten Arbeiten vorgelegt hat.¹ Nicht wenige werden sich aber auch an J. David Thomas' *Survey of Recent Research and Some Outstanding Problems* erinnern, der genau

* Den Organisatoren, die den xxvii. Internationalen Papyrologenkongress in Warschau zu einem so wunderbaren und wohl für alle Teilnehmer unvergeßlichen Erlebnis machten, und namentlich Tomasz Derda und Jakub Urbanik möchte ich für die freundliche Einladung und hohe Ehre, eines der neu eingeführten sog. Hauptreferate zu übernehmen, nochmals herzlich danken. Danken darf ich auch Dominic Rathbone für regen Austausch während der Verfertigung des Vortrags sowie Giovanni Geraci, Rudolf Haensch und Hans-Albert Rupprecht für eine kritische Durchsicht des Manuskripts. Gegenüber der am 30. August 2013 in der Plenary Session vorgetragenen Fassung wurden lediglich kleinere Modifikationen vorgenommen und die Anmerkungen ergänzt, der Vortragstil blieb weitgehend beibehalten.

¹ A. K. BOWMAN, „Papyri and Roman imperial history, 1960–75“, *JRS* 66 (1976), S. 153–173.

ein Vierteljahrhundert später in den Akten des Florentiner Kongresses erschien.²

Nun wird ein systematischer Katalog der einschlägigen Veröffentlichungen, so wünschenswert er vielleicht auch wäre, sich im Rahmen des hier erbetenen Vortrags von selbst verbieten; überdies könnte innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit ohnehin kein umfassendes oder gar erschöpfendes Bild sämtlicher hier in Rede stehender Aspekte geboten werden. Entsprechend hatte denn auch schon Thomas von allen derartigen Versuchen abgesehen und sich stattdessen auf ein einziges, wiewohl zentrales Thema konzentriert, nämlich die Verwaltung des römischen Ägypten. In anderer Hinsicht ging er dagegen wiederum über Bowman hinaus, indem er ebenso ältere wie auch noch laufende Arbeiten einbezog und nicht zuletzt auch *Desiderata* benannte.

Lag das Intervall zwischen diesen beiden Forschungsberichten noch bei mehr als 20 Jahren, ist seit dem letzten erst die Hälfte davon absolviert; überdies ist in diesen Jahren eine Reihe von *Handbooks*, *Companions* und *Encyclopedias* erschienen, die teilweise auch online zur Verfügung stehen und den aktuellen Stand der Forschung zu einer Fülle von Einzelthemen spiegeln.³ Vor allem aber war ausdrücklich um eine „personal view“ gebeten worden. So sei hier vielmehr ein dritter Weg eingeschlagen und nach den unterschiedlichen Interpretationsansätzen gefragt, die unser Bild des kaiserzeitlichen Ägypten bestimmen. Näherhin wird es mir dabei um den Charakter von Roms Herrschaft im allgemeinen und über das Nilland im besonderen gehen, ein Thema, das in den letzten Jahren neue Aktualität gewonnen hat. Vor allem scheinen mitunter sogar gegen-

² J. D. THOMAS, „The administration of Roman Egypt: A survey of recent research and some outstanding problems“, *PapCongr.* XXII II, S. 1245–1254.

³ Vgl. nur *The Oxford Handbook of Papyrology (OHP)*, hrsg. v. R. S. BAGNALL, Oxford 2009; *A Companion to Ancient Egypt*, hrsg. v. A. B. LLOYD (2 Bde.), Chichester 2010; *The Encyclopedia of Ancient History*, hrsg. v. R. S. BAGNALL u.a. (13 Bde.), Chichester 2013; bes. *The Oxford Handbook of Roman Egypt (OHRE)*, hrsg. v. Ch. RIGGS, Oxford 2012; vgl. auch den ausgezeichneten Überblicksartikel von C. SALVATERRA, „L'Egitto romano“, [in:] G. TRAINA (Hrsg.), *Storia d'Europa e del mediterraneo*. VI. *Da Augusto a Diocleziano*, Roma 2009, S. 355–416 sowie demnächst *A Companion to Greco-Roman and Late Antique Egypt*, hrsg. v. Katelijjn VANDORPE (in Vorb.).

läufige Entwicklungen zu beobachten, was auch aus allgemeinhistorischer Sicht Interesse verdient.

Ein Problem besonderer Art stellte dabei seit jeher die ganz eigene Aura Ägyptens dar, die auch und gerade den Klassischen Altertumswissenschaftler nicht unberührt ließ.⁴ Hierzu trugen zahlreiche Faktoren bei, so die schon von den Zeitgenossen wahrgenommene Fremdartigkeit in Sprache, Kunst und Kultur. Hinzu kam die Herablassung, mit der römische Literaten das angeblich so wankelmütige und abergläubische Volk der Ägypter bedachten;⁵ die zumindest im Jahr 30 v. Chr. völlig neuartige Konstruktion, ausgerechnet diese große und reiche Provinz als einzige dem Kommando eines ritterlichen Statthalters zu unterstellen; endlich auch ein Geschichtsbild, das Staaten und Kulturen als gleichsam lebende Organismen begreift und sie werden, blühen und vergehen sieht, wonach das Land seine besten Zeiten längst hinter sich hatte und sich schon seit Jahrhunderten in einem kontinuierlichen Niedergang befand.

All dies bereitete der lange Zeit herrschenden Auffassung Bahn, daß *Aegyptus* gar keine Provinz im engeren Sinne, sondern vielmehr Sondereigentum des Kaisers gewesen sei, eine Art Kronkolonie, in der der Präfekt einem Vizekönig gleich unumschränkte Gewalt besaß. Selbst wenn die Idee einer vermeintlichen „Sonderstellung Ägyptens“ inzwischen weitgehend aufgegeben ist, sind hartnäckige Relikte dessen doch auch heute noch zu finden. Dies gilt namentlich für den ebenso plakativen wie irreführenden, aber nach wie vor beliebten Begriff des Vizekönigs, dessen Herkunft aus dem British Empire allein schon vor einer allzu unkritischen Verwendung warnen sollte.⁶ Abgesehen davon, daß die dadurch

⁴ Vgl. nur erneut A. BOWMAN, „Recolonising Egypt“, [in:] T. P. WISEMAN (Hrsg.), *Classics in Progress. Essays on Ancient Greece and Rome*, Oxford – New York 2002, S. 193–223, unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte; bes. auch die von W. SEIPEL konzipierte und in verschiedenen Ländern gezeigte Ausstellung *Ägyptomanie*, mit zugehörigem Katalog (*Ägyptomanie. Ägypten in der europäischen Kunst 1730–1930*, Wien 1994) und Symposiumsband (*Ägyptomanie. Europäische Ägyptenimagination von der Antike bis heute*, Wien 2000).

⁵ Eine besonders lebendige, allerdings nicht sehr tieferschürfende Nachzeichnung wurde vor einem halben Jahrhundert von B. BALDWIN, „Crime and criminals in Graeco-Roman Egypt“, *Aegyptus* 43 (1963), S. 256–263 geboten.

⁶ Hierzu zuletzt bes. G. GERACI, „L'Egitto provincia romana: Prototipo di nuovi modelli d'organizzazione provinciale d'età imperiale?“, *Simblös* 5 (2008), S. 161–183, bes. 168–173;

nahegelegte Parallele zum kolonialen Indien durch nichts begründet ist, droht dies doch auch, ob bewußt oder unbewußt, die Perspektive zu prägen.⁷ Hier ordnet sich nicht zuletzt auch die verbreitete Überzeugung ein, daß das Nilland als Privatbesitz des Kaisers bloßes Ausbeutungsobjekt gewesen sei – eine Schafherde, die man besser nicht kahlrasierte oder gar umbrachte, solange man sie nur nach Belieben scheren konnte.⁸

Seit den 1970er Jahren und insbesondere den Arbeiten Giovanni Geraci hat sich jedoch zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, daß Ägypten eine reguläre Provinz,⁹ entsprechend auch die Verwaltungsprinzipien

A. JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti* [= *Historia Einzelschr.* 175], Stuttgart 2009, S. 52–53, bes. Anm. 143; vgl. etwa auch den von der *Encyclopædia Britannica Online s.v.* „viceroy“ <<<http://www.britannica.com/EBchecked/topic/627413/viceroy>>> unter „Assorted References“ angebotenen Link auf „Egypt (in ancient Egypt: Egypt as a province of Rome)“ <<<http://www.britannica.com/EBchecked/topic/180468/ancient-Egypt/22349/Roman-and-Byzantine-Egypt-30-bc-ad-642?anchor=ref936499>>>(27. 08. 2013). Für die im späten XIX. Jhd. offenbar naheliegende Parallelisierung vgl. etwa auch J. THORNE, „The ‚Indian Mutiny‘ and the ‚Gallic Revolt““, [in:] E. HALL & P. VASUNIA (Hrsgg.), *India, Greece, and Rome, 1757 to 2007* [= *BICS Suppl.* 108], London 2010, S. 99–116, bes. 107 mit dem Verweis auf die bei T. RICE HOLMES notierten Unterschiede zwischen einem „modern viceroy“ und der Rolle Caesars in Gallien.

⁷ Auf das zunehmende Interesse an vergleichenden Studien zur griechisch-römischen Antike und dem kolonialen Indien sei lediglich hingewiesen, wofür vor allem der Name von P. VASUNIA steht; vgl. aber etwa auch M. BRADLEY (Hrsg.), *Classics and Imperialism in the British Empire*, Oxford 2010. Die Rückwirkungen des indischen Modells auf die Deutung des Imperium Romanum sind dabei freilich eher selten im Blick; vgl. immerhin im Bereich der schöngestigen Literatur D. ROBERTS, „Water-jug and plover’s feather: Rudyard Kipling’s India in Rosemary Sutcliff’s Roman Britain“, *India, Greece, and Rome* (o. Anm. 6), S. 117–129, während dies für die althistorische Forschung noch kaum ausgewertet erscheint. Sicher nicht zu unterschätzen ist die ganz spezifische Wirkung, die das beiden Kulturen gemeinsame Faszinosum des Exotischen auf psychologischer Ebene zu entfalten verstand.

⁸ So nach dem immer wieder gern zitierten und geradezu sprichwörtlichen *Κείρεσθαι μου τὰ πρόβατα, ἀλλ’ οὐκ ἀποξύρεσθαι βούλομαι*, womit Tiberius nach Cass. Dio LVII 10, 5 den Präefekten zurechtgewiesen haben soll. Falls tatsächlich, wie dort dargestellt, Aemilius Rectus der Adressat war, dürfte der Ausspruch allerdings eher Claudius zuzuschreiben sein, vgl. nur JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung* (o. Anm. 6), bes. S. 96, Anm. 8. Daß ein entsprechendes Gedankengut in der Epoche des Kolonialismus allgemein gängig war und letztlich weit über das British Empire hinaus das Selbstverständnis der europäischen Staatenwelt als Kulturnationen prägte, sei lediglich angemerkt.

⁹ So bes. G. GERACI, *Genesi della provincia romana d’Egitto*, Bologna 1983; zur Diskussion allgem. auch H. J. WOLFF, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer*

nicht grundsätzlich anders als andernorts waren. Rom hätte demnach auch hier auf eine Kooperation mit den einheimischen Eliten gesetzt und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, statt unmittelbaren Zwang anzuwenden, lieber das bekannte System abgestufter Privilegierungen zum Einsatz gebracht. Eingriffe in die inneren Strukturen konnten so auf das unbedingt Notwendige beschränkt, im allgemeinen jedoch weitestgehend vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde gern auch die geringe Personaldecke hervorgehoben, mit der Rom in den Provinzen zu agieren genötigt war; alle Herrschaft sei insoweit wesentlich ein Produkt von Aushandlungsprozessen gewesen, was sich auch in dem vor allem von Fergus Millar verfochtenen Modell des rein reaktiven Kaisers wiederfand.¹⁰ Man wird wohl kaum fehlgehen in der Annahme, daß vieles davon auch den zeitgenössischen Debatten in den Jahren nach 1968 zu verdanken war, die die Möglichkeiten eines Einwirkens auf „die Herrschenden“ mit gewissem Optimismus sahen und nicht zuletzt die Bedeutung des Militärs zu relativieren suchten, dem außer in solch notorischen Unruhegebieten wie Palästina in erster Linie die Friedenssicherung oblag.

In jüngster Zeit sind allerdings wieder vermehrt Stimmen laut geworden, die sich erneut für einen sehr viel entschiedeneren Zugriff Roms auf die Ressourcen Ägyptens aussprechen, ja auf bestimmten Handlungsfeldern sogar einen bewußten Gestaltungswillen der fremden Herrscher am Werke sehen. Hierher wird man vielleicht bereits den großen Aufsatz von Alan Bowman und Dominic Rathbone aus dem Jahr 1992 stellen dürfen, wonach der Munizipalisierungsprozeß, der im Jahr 200 n. Chr. mit der Einrichtung der Ratsverfassung in den ägyptischen Gauhauptstädten zum Abschluß kam, schon in augusteischer Zeit von Rom aus auf den Weg gebracht wurde.¹¹ Ein geradezu neokolonialistisches – latent marxistisches? – Konzept ist bei Colin Adams' Untersuchungen zum Land-

und des Prinzipats. I. *Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung* [= HAW x 5.1], München 2002; II. *Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs* [= HAW x 5.2], München 1978, bes. I 101–103; nachdrücklich nochmals GERACI, „LEgitto“ (o. Anm. 6).

¹⁰ F. MILLAR, *The Emperor in the Roman World (31 BC–AD 337)*, London 1977 (Ndr. 1992).

¹¹ A. K. BOWMAN & D. RATHBONE, „Cities and administration in Roman Egypt“, *JRS* 82 (1992), S. 107–127.

transport anzutreffen, demzufolge sich die Römer jederzeit ohne weiteres auch privater Kapazitäten zu bedienen pflegten, wo immer ein entsprechender Bedarf entstand.¹² Für ein aktives Handeln Roms, wenn auch auf ganz anderem Gebiet, hat sich zuletzt auch Stefan Pfeiffer ausgesprochen; auf Anweisung der Zentrale hin sei seiner Meinung nach von Anfang an ein metropolitaner Kaiserkult nach römischem Vorbild in sämtlichen Gauhauptstädten Ägyptens eingeführt worden.¹³

So verschieden diese drei zuletzt genannten Arbeiten von Gegenstand wie Interpretation auch sind, ist ihnen doch gemeinsam, daß sie für ihre Deutung von Herrschaft wieder auf das zeitweilig überholt geglaubte *top-down*-Modell zurückkommen. Dies ist im letzten Fall besonders bemerkenswert, da es sich bei Fragen der Religion stets um den sensibelsten Bereich im Verhältnis zwischen Herrschenden und Beherrschten handelt, wo man üblicherweise die stärkste Zurückhaltung vermuten wird. Ich habe mich an anderer Stelle intensiver mit dieser Frage auseinandergesetzt und glaube zeigen zu können, daß Pfeiffers Rekonstruktion ägyptenweit eingerichteter Kaiserkultstätten schwerlich haltbar ist.¹⁴ Gleichwohl dürfte nicht minder außer Frage stehen, daß ein reines *bottom-up*-Modell ebenso wenig zutreffend ist. Im Fall der Gauhauptstädte läßt sich vielleicht am deutlichsten sehen, daß es ein durchaus langwieriger Prozeß der gegenseitigen Annäherung war, in dem sich beide Seiten in kleinen Schritten aufeinander zu bewegten. Vor allem erstreckte er sich eher über Jahrzehnte als nur Jahre hinweg, weswegen der Begriff der Aushandlung hierfür kaum angebracht erscheint. Auch

¹² C. ADAMS, *Land Transport in Roman Egypt. A Study of Economics and Administration in a Roman Province*, Oxford 2007; vgl. auch schon die Bespr. von A. JÖRDENS in *BASP* 44 (2007), S. 261–265. So wenig die Praxis von Zwangsankäufen und Requisitionen in Abrede zu stellen ist, verdient dennoch das damit verbundene Prinzip einer angemessenen Entlohnung Beachtung; vgl. nur EADEM, *Statthalterliche Verwaltung* (o. Anm. 6), S. 164–262 Kap. V, bes. 260–262, sowie in der Zusammenfassung, S. 521.

¹³ S. PFEIFFER, *Der römische Kaiser und das Land am Nil. Kaiserverehrung und Kaiserkult in Alexandria und Ägypten von Augustus bis Caracalla (30 v. Chr.–217 n. Chr.)*, Stuttgart 2010 sowie IDEM, „The Imperial cult in Egypt“, *OHRE* (o. Anm. 3), S. 83–100 (Kap. 6).

¹⁴ A. JÖRDENS, „Priester, Prokuratoren und Präfekten: Die Tempelverwaltung im römischen Ägypten“, *Chiron* 44 (2014), S. 119–164..

verlief diese Entwicklung sicher nicht so geradlinig, wie manche der enchorischen Honoratioren es sich erhofft haben mögen, und gewiß vermochten sie nur in Ausnahmefällen, wenn überhaupt je auf Augenhöhe mit den Römern zu gelangen.¹⁵ Unbestreitbar aber wuchsen sie im Laufe der Zeit innerhalb der Provinz zu einem respektierten Gegenüber heran, ohne daß freilich die Initiative dazu zwingend bei Rom zu suchen ist.¹⁶

Andererseits wird man Rom keineswegs jedwede Initiative in dieser oder anderen Provinzen absprechen wollen, und gerade direkt nach der Herrschaftsübernahme waren Anlässe zu einem entschiedenen Durchgreifen, aber auch manch anderen Neuerungen gewiß reichlich vorhanden. Der Charakter von Herrschaft sollte sich allerdings eher aus dem Verhalten in Standardsituationen, gegebenenfalls auch aus über lange Zeit hinweg verfolgten Prinzipien erschließen. Zentrale Handlungsfelder stellen hier zweifelsohne Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft dar, wovon in dem Beitrag von Dominic Rathbone noch eingehender die Rede sein wird.

Im folgenden seien demgegenüber zwei andere Bereiche in den Blick genommen, nämlich zum einen das Recht und zum anderen die Sprache und Kultur des Landes. Dabei wird man sich kaum größere Gegensätze als gerade diese beiden Handlungsfelder vorstellen können. Denn nichts liegt näher, als beim Recht einen besonders rigorosen Zugriff zu erwarten; Sprache und Kultur sollten dagegen eher durch ein *laissez-faire* gekennzeichnet sein. Für die Frage der Herrschaftsformen verspricht ein solcher Vergleich daher besonders aufschlußreich zu sein.

Dem Recht kommt im Falle Roms schon deswegen hohe Bedeutung zu, weil die Römer selbst ihm stets eine zentrale Rolle zumaßen.¹⁷ Hier

¹⁵ Zu der bekannt geringen Zahl der etwa in den Senat aufgenommenen Persönlichkeiten aus dieser Provinz schon J. REYNOLDS, „Senators originating in the provinces of Egypt and of Crete and Cyrene“, *Epigrafia e ordine senatorio (Atti Coll. Intern. AIEGL Roma, 14–20 maggio 1981)* II, Roma 1982, S. 671–683.

¹⁶ Dazu eingehend bereits A. JÖRDENS, „Der *praefectus Aegypti* und die Städte“, [in:] A. KOLB (Hrsg.), *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis: Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich*, Berlin 2006, S. 191–200.

¹⁷ In der älteren, zumal deutschsprachigen Literatur war dies auch ohne jeden Vorbehalt anerkannt, wie denn auch wichtige Beiträge zur Erschließung des dokumentarischen

sind denn auch die einschneidendsten Reformen zu vermerken, so namentlich die unmittelbar vollzogene Neuregelung des Personenstandsrechts.¹⁸ Die Überzeugung, daß es unter Freien nur römische Bürger und peregrine Nichtbürger geben könne, wurde mit Rücksicht auf gewisse Empfindlichkeiten zwar insoweit modifiziert, als man auch den Bürgern der griechischen Poleis eine Vorzugsbehandlung zugestand. Alle anderen Bewohner des Nillandes wurden jedoch umstandslos als Ägypter kategorisiert, hatten also vor allem die von den griechischsprachigen Eliten stets als diskriminierend empfundene Kopfsteuer zu erlegen. Dies barg zugleich Gefahren für das gesellschaftliche Gleichgewicht, denen die Römer bekanntlich mit einem System abgestufter Kopfsteuerzahlungen entgegenzuwirken suchten. Ausbildung und Zusammensetzung der insoweit privilegierten Gruppen gerieten zuletzt wieder stärker in den Blick,¹⁹

Materials nicht selten eben von Rechtshistorikern stammen. Die schwindende Bedeutung des römischen Rechts in der juristischen Ausbildung, das seit der Einführung des *BGB* im Jahr 1900 keine Relevanz für die praktische Anwendung mehr besaß, die Reduzierung der Anforderungen auf einen Einführungskurs im Eingangsemester, die fast folgerichtige Ausdünnung oder gar Schließung selbst renommiertester rechtshistorischer Institute und nicht zuletzt der allgemeine Rückgang der Sprachkenntnisse haben dazu geführt, daß die einst so bedeutende juristische Papyrologie in Deutschland zunehmend in Verfall geriet und heute nurmehr ein Schattendasein fristet. Um so mehr Anerkennung muß es verdienen, welch hohe Wertschätzung diese Studien gerade in Polen und namentlich in Warschau genießen, wie nicht zuletzt auch dieser Kongreß erneut eindrucksvoll vor Augen stellt. Für die bisherige Forschungsgeschichte vgl. nur den knappen Abriss aus der Feder von H.-A. RUPPRECHT [in:] WOLFF, *Recht I* (o. Anm. 9), S. 8–14.

¹⁸ Für diese seit langem bekannten Entwicklungen vgl. nur H.-A. RUPPRECHT, *Kleine Einführung in die Papyruskunde*, Darmstadt 1994, S. 155. Zu ähnlich tiefgreifenden Änderungen im Bodenrecht jetzt bes. A. MONSON, *From the Ptolemies to the Romans. Political and Economic Change in Egypt*, Cambridge 2012.

¹⁹ Vgl. nur P. VAN MINNEN, „αἱ ἀπὸ γυμνασίου: ‚Greek’ Women and the Greek ‚Elite’ in the Metropoleis of Roman Egypt“, [in:] H. MELAERTS & L. MOOREN (Hrsgg.), *Le rôle et le statut des femmes en Égypte hellénistique, romaine et byzantine (Actes coll. intern. Bruxelles – Leuven 27–29 novembre 1997)* [= *Studia Hellenistica* 37], Paris – Leuven – Sterling, VA 2002, S. 337–353; G. RUFFINI, „Genealogy and the Gymnasium“, *BASP* 43 (2006), S. 71–99; hierzu auch A. JÖRDENS, „Status and citizenship“, *OHRE* (o. Anm. 3), S. 247–259 (Kap. 15), bes. 254–257, sowie zuletzt D. RATHBONE, in diesem Band; zum Epikrisisverfahren jetzt eingehend Th. KRUSE, „Bevölkerungskontrolle, Statuszugang und Archivpraxis im römischen Ägypten“, *Archives* (u. Anm. 35), S. 307–332.

wobei nach wie vor offen ist, ob diese Entwicklung bei der Herrschaftsübernahme der Römer bereits im Gange war oder erst als Reaktion hierauf zu verstehen ist. In jedem Fall ist für die ersten 100 Jahre römischer Herrschaft ein tiefgreifender Umbau der ägyptischen Gesellschaft zu konstatieren,²⁰ der allerdings durch die relativ schlechte Überlieferungslage bisher nur in Ansätzen greifbar ist²¹ und noch genauerer Erforschung bedarf.

Ein besonderes Wort hat die Situation in Alexandria verdient, das hier – fast möchte man sagen: wie üblich – eine Sonderrolle spielt. Denn während sich die Lage in der Chora erstaunlich rasch beruhigt zu haben scheint, stellte sich dies in der Hauptstadt völlig anders dar, wo sich die neu aufgekommenen Spannungen zwischen jüdischen und griechischen Alexandrinern Ende der 30er Jahre in regelrechten Straßenschlachten entluden. Dieser Komplex dürfte zu den am intensivsten behandelten Fragen des römischen Ägypten zählen, wofür nur auf den rezenten Überblick von Andrew Harker im *Oxford Handbook of Roman Egypt* verwiesen sei.²² Über Anlaß und Verlauf dieser Ereignisse sind wir inzwischen recht gut orientiert,²³ weniger allerdings über die Hintergründe. Denn nach so vielen Jahrhunderten weitgehend friedvollen Zusammenlebens reichen all diese rechtlichen Fragen alleine nicht aus, das erschreckende Ausmaß der Gewalt zu erklären. Sehr ansprechend hat jetzt Katherine Blouin den Gedanken einer tödlichen Rivalität ins Spiel gebracht, wonach nicht Gegnerschaft zu den neuen Herrschern, sondern das Buhlen um ihre Gunst – genauer

²⁰ Vgl. immerhin D. HAGEDORN, „The emergence of municipal offices in the nome-capitals of Egypt“, [in:] A. K. BOWMAN u.a. (Hrsgg.), *Oxyrhynchus. A City and Its Texts*, London 2007, S. 194–204; knapp auch SALVATERRA, „L'Egitto romano“ (o. Anm. 3), bes. S. 383–384.

²¹ Vgl. nur W. HABERMANN, „Zur chronologischen Verteilung der papyrologischen Zeugnisse“, *ZPE* 122 (1998), S. 144–160, bes. 147 Abb. 1, wonach die Dokumentation des 1. Jhdts. v. Chr. und des 1. Jhdts. n. Chr. zusammengenommen im Vergleich zu derjenigen des 11. Jhdts. n. Chr. weit weniger als halb so viele Texte umfaßt.

²² A. HARKER, „The Jews in Roman Egypt. Trials and rebellions“, *OHRE* (o. Anm. 3), S. 277–287 (Kap. 17); eingehend bereits IDEM, *Loyalty and Dissidence in Roman Egypt*, Cambridge 2008.

²³ Vgl. bes. A. KERKESLAGER, „Agrippa and the mourning rites for Drusilla in Alexandria“, *JStJ* 37 (2006), S. 367–400; allgem. auch A. MAGNANI, *Il processo di Isidoro. Roma e Alessandria nel primo secolo*, Napoli 2009, sowie zuletzt S. GAMBETTI, *The Alexandrian Riots of 38 CE and the Persecution of of the Jews. A Historical Reconstrution* [= *Journal for the Study of Judaism*, Supp. 135], Leiden – Boston 2009.

darum, die eigene Seite als den besseren, ja einzig geeigneten Bündnispartner zu erweisen – die Konkurrenz mit bislang ungekannter Schärfe versah.²⁴

Besaßen diese Rechtsfragen unübersehbar auch oder sogar primär eine politische Dimension, stand daneben in Ägypten nicht weniger als andernorts immer auch die Rechtsprechung im Fokus der römischen Aufmerksamkeit. Deutlich wird dies bereits in der umgehend eingerichteten und daher schon von Strabon erwähnten Funktion des *iuridicus*, wengleich die genaue Abgrenzung seiner Kompetenzen von denjenigen des Präfekten im Detail noch ungeklärt ist.²⁵ Sicherer glaubte sich die Forschung spätestens seit Ludwig Mitteis im Fall der nachgeordneten Organe. Denn aus der „Tatsache, daß dieser (sc. der Präfekt) der eigentliche und alleinige Richter des Landes ist“, wie Mitteis es formulierte,²⁶

²⁴ K. BLOUIN, *Le conflit judéo-alexandrin de 38–41: l'identité juive à l'épreuve*, Paris 2005.

²⁵ Vgl. Strab. XVII 1, 12 (p. 797) ὑπ' αὐτῶ (sc. dem Präfekten) δ' ἐστὶν ὁ δικαιοδότης ὁ τῶν πολλῶν κρίσεων κύριος; allgem. jetzt B. ANAGNOSTOU-CAÑAS, *Juge et sentence dans l'Égypte romaine*, Paris 1991, S. 178–183; eine Liste der Amtsinhaber zuletzt bei N. KRUIT & K. A. WÖRP, „P. Vindob. G 31701 verso: A prefectural (?) hypographe“, *Tyche* 16 (2001), S. 91–102 (Ed. pr. von SB XXVI 16728), bes. 92–96 (# 19 allerdings δικαιοδότης διέπων → διοικητῆς διέπων). Wie weit ihr Aufgabenbereich sich mit dem der andernorts tätigen *iuridici* deckte, ist unklar; Zweifel etwa bei B. GALLOTTA, „Lo ‚iuridicus‘ e la sua ‚iurisdiction‘“, [in:] *Studi in onore di A. Biscardi* IV, Milano 1983, S. 441–444, bes. 442 mit Verweis auf D. 1, 20, 2 (Ulp. 39 *ad Sab.*) „iuridico qui Alexandriae agit“: „quello della città egizia è tuttavia un caso particolare“, während K. HACKL, „Der Zivilprozeß des frühen Prinzipats in den Provinzen“, *ZRG RA* 114 (1997), S. 141–159 = „Il processo civile nelle province“, [in:] F. MILAZZO (Hrsg.), *Gli ordinamenti giudiziari di Roma imperiale (Atti conv. intern. dir. rom. Copanello, 5.–8. 6. 1996)*, Napoli 1999, S. 299–318 zwar den prokuratorischen Provinzen grundsätzlich besonderen Status zuschreiben will, die zumal in den spanischen Provinzen tätigen *iuridici* jedoch gleichwohl ohne weiteres unter den „Unterbeamten“ bzw. „magistrati inferiori“ des *praefectus Aegypti* anführt (S. 145 bzw. 303 Anm. 27); mißverständlich auch ebda. S. 158 bzw. 317 „Daneben (sc. dem Konvent) besteht in Alexandria ein permanentes Gericht des Präfekten, in dem ihn regelmäßig der *iuridicus Alexandriae* vertritt“. Vgl. hierzu demnächst auch R. HAENSCH, „Im Schatten Alexandrias: Der *iuridicus Aegypti et Alexandriae*“, [in:] IDEM (Hrsg.), *Recht haben* (u. Anm. 34).

²⁶ So erstmals L. MITTEIS, „Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit“, *Ber. Verb. Kgl. Sächs. Ges. Wiss.* 62/4 (1910), S. 61–126, bes. 86 mit Verweis auf 80; so auch, mit teilweise wörtlichem Zitat, etwa F. ZUCKER, *Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolemaeischen und roemischen Aegypten* [= *Philologus Suppl.* 12/1], Berlin 1911, S. 116; E. BIEDERMANN, *Studien zur ägyptischen Verwaltungsgeschichte in ptolemäisch-römischer Zeit. Der Βασιλικὸς γραμματεὺς*, Berlin 1913, S. 91; H. BRAUNERT,

folgte geradezu zwingend: „Alle anderen Beamten, insbesondere die Epistrategen und Strategen entbehren der jurisdiktionellen Befugnisse“.²⁷ Für Irritationen mußten insofern all jene Verfahren sorgen, die nachweislich vor diesen Instanzen stattfanden und mit einem Richterspruch endeten. Als Beispiel sei nur der berühmte Prozeß gegen den Weber Tryphon und seine als Amme tätige Frau genannt, bei dem die zu ihren Gunsten gefällte Entscheidung allein als „Endurteil des vom Statthalter mittels formelähnlicher Instruktion delegierten Strategen“ erklärlich schien.²⁸ Auch die weitverbreitete, aber kaum je näher begründete Annahme, daß der Strategie allenfalls als bloßer *arbitrator* gewirkt habe,²⁹ dürfte letztlich hier ihre Wurzeln haben.

Die Binnenwanderung. Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit, Bonn 1964, S. 206.

²⁷ So L. MITTEIS, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde*. II I. *Juristischer Teil, Grundzüge*, Leipzig – Berlin 1912, S. 25; ihm folgend etwa auch R. TAUBENSCHLAG, *Das Strafrecht im Rechte der Papyri*, Leipzig 1916 (Ndr. Aalen 1972), S. 97: „Die beiden ersten (d.h. Epistratege und Strategie) haben somit in dieser Epoche ihre richterliche Kompetenz eingebüßt“.

²⁸ So P. M. MEYER in der Einl. zu *Jur. Pap.* 90 (= *P. Oxy.* I 37 = *C. P. Gr.* I 19 = *MCbr.* 79 = *Sel. Pap.* II 257 = *FIRA* III 170 = *P. Lond.* III 746 *descr.* = M. V. BISCOTTINI, „L'archivio di Tryphon tessitore di Oxyrhynchos“, *Aegyptus* 46 [1966], S. 60–90, 186–292, bes. 233–236. Nr. 23, 29. 3. 49); ähnlich hierzu auch noch M. HUMBERT, „La juridiction du préfet d'Égypte d'Auguste à Dioclétien“, [in:] F. BOURDEAU, N. CHARBONNEL & M. HUMBERT (Hrsgg.), *Aspects de l'Empire Romain*, Paris 1964, bes. S. III; V. ARANGIO-RUIZ, Einl. zu *FIRA* III 170; ANAGNOSTOU-CANAS, *Juge* (o. Anm. 25), S. 27–29.

²⁹ So vielfach gerade in neuerer Literatur, vgl. etwa D. W. HOBSON, „The impact of law on village life in Roman Egypt“, [in:] B. HALPERN & D. W. HOBSON (Hrsgg.), *Law, Politics and Society in the Ancient Mediterranean World*, Sheffield 1993, S. 193–219, bes. 211; R. SCHIAVONE, „*Agens ad latrunculum* – Strafverfolgung im Römischen Reich“, [in:] M. REUTER & R. SCHIAVONE (Hrsgg.), *Gefährliches Pflaster. Kriminalität im Römischen Reich* [= *Xantener Berichte* 21], Mainz am Rhein 2011, S. 225–239, bes. 230; zuletzt auch B. KELLY, *Petitions, Litigation, and Social Control in Roman Egypt*, Oxford 2011, bes. S. 83–86, 110–111. Eingehender erörtert allein von W. RIESS, *Apuleius und die Räuber. Ein Beitrag zur historischen Kriminalitätsforschung* [= *HABES* 35], Stuttgart 2001, bes. S. 196–198, der zugleich die Gerichtsbarkeit von Epistrategen und Strategen grundsätzlich getrennt sehen will; danach seien Rechtsprechungskompetenzen allein ersteren zuzuschreiben, während letzterer „vielmehr ... ein staatlich bestellter *arbitrator*“ und überdies „fast noch ... eine Einrichtung des lokalen Ordnungssystems“ sei (197). Dies ist so jedoch kaum zu halten, zumal Genese und damit eigentliche Begründung der Konstruktion dabei außer acht gelassen

Dies erscheint freilich allzu formalistisch gedacht, ganz abgesehen davon, daß schon der schiere Umfang der entsprechenden Aufgaben eine Delegation des Einzelfalls ausschließen sollte.³⁰ Vielmehr werden die jurisdiktionellen Kompetenzen von Strategen und Epistrategen am ehesten Teil der in den *mandata* enthaltenen Befugnisse gewesen sein, die ihnen bei Amtsantritt vom Präfekten bzw. Kaiser übertragen wurden. Ihre umfassende Zuständigkeit wirkte sich auch auf das Prozeßwesen aus, sind für eine saubere Scheidung in Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren bislang doch kaum Anhaltspunkte zu finden.³¹ Allfällige Differenzen erscheinen eher durch Gewicht und Komplexität der Sache bestimmt, wie außer vielfachen Verweisungen an höhere Instanzen vor allem die Materien anzeigen, deren Behandlung einer wohl hadrianischen Konstitution zufolge allein dem Statthalter vorbehalten war.³² Auf zeitweilige Erwägungen, ob die Strategen nicht möglicherweise doch traditionell und aus eigenem Recht die gesamte niedere Gerichtsbarkeit besaßen, sei lediglich hingewiesen.³³ Das letzte Wort steht hier wohl

sind; wie weit die gleichzeitige Aussage „Praktisch wird der Strategie eine gewisse Gerichtsbarkeit sicher gehabt haben, ob regulär oder durch Erlaubnis des Präfekten“ (ebda.), möglicherweise bereits eigene Zweifel hieran zu erkennen gibt, bleibt letztlich offen.

³⁰ Vgl. auch ANAGNOSTOU-CAÑAS, *Juge* (o. Anm. 25), 186–199, bes. 194; N. LEWIS, *Life in Egypt under Roman Rule*, Oxford 1983, S. 187–195. sowie IDEM, „Judiciary routines in Roman Egypt“, *BASP* 37 (2000), S. 83–93. Hierauf läßt im übrigen bereits der Wortlaut der statthalterlichen *subscriptions* schließen, der in der Regel jeder inhaltlichen Weisung entbehrt; grundlegend dazu weiterhin R. HAENSCH, „Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus“, *ZPE* 100 (1994), S. 487–546.

³¹ Vgl. etwa die kritische Sichtung des Materials zum Epistrategen bei J. D. THOMAS, *The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt. II. The Roman Epistrategos* [= *Pap. Colon.* VI.2], Opladen 1982, S. III–159 (Kap. 10).

³² Dazu jetzt A. JÖRDENS, „Eine kaiserliche Konstitution zu den Rechtsprechungskompetenzen der Statthalter“, *Chiron* 41 (2011), S. 327–356; zu den Tatbeständen demnächst EADEM, „Die Strafgerichtsbarkeit des *praefectus Aegypti*“, [in:] *Recht haben* (u. Anm. 34).

³³ Vgl. etwa die knappe Skizze bei M. KASER & K. HACKL, *Das römische Zivilprozeßrecht* [= *HAW* x 3. 4], 2., Neubearb. Aufl., München 1996, S. 469–470, allerdings nicht mehr bei HACKL, „Zivilprozeß“ (o. Anm. 25), S. 158–159; bes. zu Ägypten, wengleich zunächst lediglich für die Übergangszeit, E. SEIDL, „Zur Gerichtsverfassung in der Provinz Ägypten bis ca. 250 n. Chr.“, *Labeo* 11 (1965), S. 316–328; IDEM, *Rechtsgeschichte Ägyptens als römi-*

noch aus. Neues Licht suchte zuletzt die von Rudolf Haensch initiierte trilaterale Konferenzreihe *Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum* auf diese nur scheinbar längst gelösten Fragen zu werfen, auf deren Ergebnisse man gespannt sein darf.³⁴

Weitreichende Aktivitäten sind von römischer Seite zudem in der Verwaltung der Akten sowie der Archivierung von Verträgen zu vermerken, wie überhaupt der Aufbau öffentlicher Archive bei den Römern sichtlich Priorität genöß. Gerade in letzter Zeit wurde diesem Aspekt, gern auch im Verbund mit entsprechenden Einrichtungen der Nachbarkulturen, wieder vermehrt Interesse zuteil.³⁵ Zunächst in Alexandria konzentriert, dienten die Archive der Aufnahme des in der Verwaltung anfallenden Aktenmaterials, recht bald wohl auch der demotischen sowie der staatsnotariellen Verträge. Ausgebaut wurden zudem die auf Gauebene situierten *δημοσίου βιβλιοθήκαι*, denen kurz nach der Jahrhundertmitte die sog. „Besitzarchive“ zur Seite traten, die als dezentrale Einrichtung in

scher Provinz (Die Behauptung des ägyptischen Rechts neben dem römischen), Sankt Augustin 1973, S. 103–109 (kaum hinreichend fundiert allerdings 107–108 die von ihm vermuteten grundlegenden Veränderungen im 11. Jhdt.); auch R. HAENSCH, „Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches“, *PapCongr.* XXI, S. 320–391, bes. 337–342; zurückhaltend jedoch WOLFF, *Recht I* (o. Anm. 9), S. 105, Anm. 32. Für eine separate Behandlung der Alltagskriminalität vgl. im übrigen auch die bei RIESS, *Apuleius* (o. Anm. 29), 121 Anm. 19 angeführten Regelungen in den spätantiken Kodifikationen.

³⁴ Vgl. einstweilen <http://www.dainst.org/sites/default/files/media/press/e-forschungen/e-Forschungen2014_1.pdf>, bes. 3 ff. sowie demnächst R. HAENSCH (Hrsg.), *Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum (Villa Vigoni, 2010–2012)* [= *JfarP Suppl.* 23] (im Druck).

³⁵ Zum antiken Archivwesen allgem. M. BROSIUS, *Ancient Archives and Archival Traditions. Concepts of Record-Keeping in the Ancient World*, Oxford 2003 sowie zuletzt bes. M. FARAGUNA, *Archives and Archival Documents in Ancient Societies (Legal Documents in Ancient Societies IV, Trieste 30 Sept.–1 Oct. 2011)*, Trieste 2013 (auch online unter <<http://hdl.handle.net/10077/8650>>); zu den Verhältnissen in Ägypten grundlegend weiterhin W. E. H. COCKLE, „State archives in Graeco-Roman Egypt from 30 BC to the reign of Septimius Severus“, *JEA* 70 (1984), S. 106–122; F. BURKHALTER, „Archives locales et archives centrales en Égypte romaine“, *Chiron* 20 (1990), S. 191–216; vgl. auch K. MARESCH, „Die Bibliothek der Enkateson im römischen Ägypten. Überlegungen zur Funktion zentraler Besitzarchive“, *APF* 48 (2002), S. 233–246; A. JÖRDENS, „Öffentliche Archive und römische Rechtspolitik“, [in:] K. LEMBKE, M. MINAS-NERPPEL & S. PFEIFFER (Hrsgg.), *Tradition and Transformation. Egypt under Roman Rule (Hildesheim, 3.–6. 7. 2008)*, Leiden – Boston 2010, S. 159–179.

sämtlichen ägyptischen Gauhauptstädten Aufschluß über die Vermögensverhältnisse an privatem Grundbesitz und wohl auch Sklavengaben. Erklärtes Ziel dieser bemerkenswerten Neuerung war die Erhöhung der Rechtssicherheit, ging es doch darum, potentielle Vertragspartner vor dem Risiko betrügerischer Geschäfte zu bewahren.³⁶ Dabei handelt es sich um einen der seltenen Fälle, in denen der Eintritt der gewünschten Effekte nach François Lerouxel tatsächlich im Material nachweisbar ist, wie die positiven Auswirkungen auf den Kreditmarkt und die Aktivitäten von Frauen zeigen.³⁷

Wo sich die Römer jedoch mit wenigen Ausnahmen sämtlicher Eingriffe enthielten, war das gesamte Gebiet des materiellen Rechts. Dabei kann nicht oft genug betont werden, daß das römische Recht seinen Siegeszug in die europäischen Rechtsordnungen erst mit den großen Rechtsschulen von Bologna und Paris antrat, es jedoch in der Antike das Sonderrecht der *cives Romani* blieb – wobei auch sie es keineswegs immer und konsequent anwandten.³⁸ Entgegen verbreiteter Meinung sollte nicht einmal die *Constitutio Antoniniana*, mit der Caracalla im Jahr 212

³⁶ Hierzu zuletzt A. JÖRDENS, „Nochmals zur Bibliothek Enkteseon“, *Symposium 2009*, S. 277–290; zum Ziel bes. *P. Oxy.* II 237, col. VIII, Z. 36 ἵνα οἱ συναλλάσσοντες μὴ κατ’ ἄγνοιαν ἐνεδρεύονται (l. ἐνεδρεύονται; Edikt des Präfekten M. Mettius Rufus, I. oder 31. IO. 89).

³⁷ So bes. F. LEROUXEL, „Les femmes sur le marché du crédit en Égypte romaine (30 avant J.-C. – 284 après J.-C.). Une approche néo-institutionnaliste“, *CCRH* 37 (2006), S. 47–63, sowie zuletzt IDEM, „The βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων and the transaction costs in the credit market of Roman Egypt (30 BCE – ca. 170 CE“, [in:] D. KEHOE, D. RATZAN & U. YIFTACH (Hrsgg.), *Law and Transaction Costs in Ancient Economy*, Ann Arbor 2015, S. 162–184. Wie weit hierbei die unterschiedliche Quellenlage eine Rolle spielt – da, wie U. YIFTACH-FIRANKO *per litteras* zu bedenken gibt, die frühkaiserzeitliche Evidenz vornehmlich aus arsinoitischen Dörfern stammt, während wir es im II. Jhd. vor allem mit einem städtischen Umfeld zu tun haben –, bleibe dahingestellt.

³⁸ So bekanntlich schon L. MITTEIS, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Mit Beiträgen zur Kenntniss des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung*, Leipzig 1891 (Ndr. Hildesheim 1963, 1984), wiewohl gerade unter Historikern nicht selten bis heute die gegenteilige Auffassung anzutreffen ist. Tatsächlich wurde der politische Wille an einer Durchsetzung der römischen Rechtsordnung lange Zeit nicht infrage gestellt und allenfalls über Zeitpunkt, Form und Umstände dieses vermeintlich zwingenden Prozesses diskutiert; zu den teilweise erbittert geführten Auseinandersetzungen, die sich noch bis weit in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts hingen und für die exemplarisch nur E. SCHÖNBAUER, *Das Römische Recht nach 212 in*

sämtlichen Einwohnern des Römischen Reichs das römische Bürgerrecht verlieh, Wesentliches daran ändern, daß das materielle Recht der unterworfenen Völkerschaften weitgehend unangetastet blieb.³⁹ Hatte Hans Julius Wolff noch vermutet, daß allmählich doch das römische Konzept des Konsensualkontraktes an Boden gewann und sich in der Spätantike womöglich endgültig durchzusetzen vermochte, sehen wir jetzt mehr denn je, daß alle Angleichungen bestenfalls auf formalem Gebiet erfolgten wie bei der Aufnahme der Stipulationsklausel oder auch einer Stärkung der Homologie.⁴⁰ Die herkömmlichen Rechtsfiguren wie auch Grundüberzeugungen vom Charakter des Vertrages lebten dagegen offenkundig ungestört weiter, dies teilweise sogar, gerade auch im stets konservativen Erb- und Familienrecht, bis in neueste Zeit.⁴¹

ausschließlicher Geltung? [= AÖAW 17/1949], Wien 1950 genannt sei, auch J. MODRZEJEWSKI, „La règle de droit dans l'Égypte romaine (État des questions et perspectives de recherches)“, *PapCongr.* XII, S. 317–377, bes. 347–352 sowie die ausgewogene Darstellung bei WOLFF, *Recht* I (o. Anm. 9), S. 113–148, § 7, bes. 126–130. Daß das römische Recht in der Antike nie flächendeckend zum Einsatz kam, konnte nach dieser älteren Auffassung, wie immer sich die Differenzen im Detail gestalteten, nur als Scheitern gedeutet werden, was auch diese Debatten als Teil eines zeitgenössischen Diskurses über Macht und Staatlichkeit erweist.

³⁹ Auch sonst scheinen die unmittelbaren Wirkungen der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung in engen Grenzen geblieben zu sein; eingehend jetzt bes. K. BURASELIS, *Θεία δωρεά. Das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur Constitutio Antoniniana*, Wien 2007; allgem. auch schon WOLFF, *Recht* I (o. Anm. 9), S. 122–136. Intensivere Diskussionen hat zuletzt noch einmal die berühmte Ausnahmeklausel in der um 215 angefertigten Abschrift in *P. Giss.* I 40, Kol. 1 (= *MChr.* 377 = *Jur. Pap.* 1) erlebt, vgl. bes. P. A. KUHLMANN in Einl. und Komm. zu der Neued. in *P. Giss. Lit.* 6.1 mit dem Vorschlag, in Z. 9 mit J. H. OLIVER, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989, bes. S. 495–505, Nr. 260 $\chi\omega\rho[\iota\varsigma] \tau\acute{\omega}\nu [\acute{\alpha}\delta]\delta\epsilon\iota\tau\iota\kappa\acute{\iota}\omega\nu$ zu ergänzen; dagegen erneut für das üblichere $\delta\epsilon[\iota]\delta\epsilon\iota\tau\iota\kappa\acute{\iota}\omega\nu$ E. WEBER, „Eine Reminiszenz an die *lex Plautia Papiria* im *P. Giss.* I 40?“, *Tyche* 24 (2009), S. 153–162; vgl. zuletzt auch V. MAROTTA, *La cittadinanza romana in età imperiale (secoli I–III d.C.). Una sintesi*, Torino 2009, bes. S. 120–126, sowie IDEM, „Il *P. Giss.* 40 I“, *IAH* 5 (2013), S. 77–85.

⁴⁰ Vgl. nur WOLFF, *Recht* I (o. Anm. 9), S. 130–145; U. YIFTACH-FIRANKO, „Law in Graeco-Roman Egypt: Hellenization, fusion, romanization“, *OHP* (o. Anm. 3), S. 541–560 (Kap. 23); zur mangelnden Durchsetzung des Konsensualkontraktes bereits A. JÖRDENS, *Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten* (*P. Heid.* v) [= *VHP NF* 6], Heidelberg 1990, bes. S. 373–375.

⁴¹ Vgl. jetzt den allgem. Überblick bei H.-A. RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben im ptolemäischen und römischen Ägypten an der Schnittstelle griechischen und ägyptischen Rechts 332 a.C.–*

Neuerungen erlebte das Vertragswesen allenfalls im formalen und sprachlichen Bereich. Hier bestanden die Römer von Anfang an auf einer Registrierung demotischer Verträge im hauptstädtischen Nanaion, gaben sich sonst jedoch mit der Ergänzung durch eine ausführlichere griechische Hypographe zufrieden.⁴² Obwohl von weiteren Restriktionen nichts zu erkennen ist, setzten sich im Laufe des I. Jhdts. n. Chr. griechischsprachige Verträge auf ganzer Linie durch, während Demotisch allenfalls noch in raren Ausnahmen anzutreffen ist.⁴³ Wie Mark Depauw jetzt zu zeigen vermochte, galt dies ebenso für den privaten Schriftverkehr, wo sich das Demotische seit der Zeitenwende ebenfalls auf dem Rückzug befand.⁴⁴

Dies leitet über zu dem zweiten großen Thema dieses Beitrags, der einheimischen Lebenswelt in römischer Zeit. Wie kaum anders zu erwarten, kann von einer grundsätzlichen Unterdrückung der Sprache und Kultur des Landes seitens der Römer nicht die Rede sein. Die neuen For-

212 p.C. [= *AMAW* 8/2011], Stuttgart 2012, bes. S. 20–26, vgl. auch 27–39. Zum Eherecht bes. auch U. YIFTACH, „Kontinuität und Zäsuren im ägyptischen Eherecht – Die Ekdisis als Eheschließungsmodalität in der Ptolemäer- und Kaiserzeit (4. Jhd. v.–2. Jhd. n. Chr.)“, [in:] A. THIER – G. PFEIFER & PH. GRZIMEK (Hrsgg.), *Kontinuität und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte*, Frankfurt am Main 1999, S. 49–62; zum Weiterleben des alten griechischen Erbvertrags unter der griechischen Bevölkerung, die in osmanischer Zeit nicht der am justinianischen Recht orientierten bischöflichen Rechtsprechung unterstand, P. DASKALOPOULOS, *Historische Wurzeln des Verbots der Erbverträge im griechischen Recht*, unpubl. jur. Magisterarbeit Heidelberg 2008. Zu ähnlichen Beobachtungen im spätantiken Palästina vgl. jetzt auch den soeben neueditierten Vertrag über eine Erbschaftsteilung *P. Petra* 11 17 (15. 6. 573) mit J. KAIMIO, auf diesem Kongreß.

⁴² M. DEPAUW, „Autograph confirmation in demotic private contracts“, *CdÉ* 78 (2003), S. 66–111, bes. 89–102; B. P. MUHS, „The grapheion and the disappearance of demotic contracts in Early Roman Tebtynis and Soknopaiou Nesos“, S. L. LIPPERT & M. SCHENTULEIT (Hrsgg.), *Tebtynis and Soknopaiou Nesos – Leben im römerzeitlichen Fajum (Sommerhausen, II.–13. 12. 2003)*, Wiesbaden 2005, S. 93–104, der eben diesem Erfordernis das Aussterben der demotischen Beurkundungspraxis zuschreibt.

⁴³ So schon N. LEWIS, „The demise of the demotic document: when and why“, *JEA* 79 (1993), S. 276–281 = IDEM, *On Government and Law in Roman Egypt. Collected Papers of Naphtali Lewis* [= *ASP* 33], Atlanta 1995, S. 351–356; RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben* (o. Anm. 41), S. 17–18, 24–25.

⁴⁴ M. DEPAUW, *The Demotic Letter: A Study of Epistolographic Scribal Traditions against their Intra- and Intercultural Background*, Sommerhausen 2006, bes. S. 91–92: ‘Chronological survey’.

schaften von Kim Ryholt und seinem Kopenhagener Team führen vielmehr immer wieder eindrucksvoll vor Augen, in welcher hohen Blüte die demotische Sprache und Literatur nach Ausweis der sog. Tebtynis Temple Library noch unter den Adoptivkaisern stand.⁴⁵ Beachtung verdienen indes auch die zunehmenden Phänomene der Vermischung, wofür zuletzt vor allem das alte Heiligtum von Narmuthis bekannt geworden ist und die im übrigen nicht nur das Griechische und Demotische, sondern auch die verschiedenen Sprachstufen des Ägyptischen betreffen.⁴⁶

Eine Annäherung der Sphären legen aber auch die in Tebtynis ergrabenen literarischen Texte nahe, wo sich hieratische und griechische Werke – vornehmlich solche astronomischen oder medizinischen Inhalts – einträchtig nebeneinander fanden.⁴⁷ In dieselbe Richtung mag auch die ganz anders gelagerte Beobachtung von Todd Hickey weisen, daß führende Familien des Tempels wie die von Kronion und Isidora zu den privilegierten Gruppen der Metropolen gehörten und vielfältige Beziehungen mit Angehörigen der dortigen Elite unterhielten.⁴⁸ Dies war nicht

⁴⁵ Nach H. MAEHLER, „Alexandria, the Mouseion, and Cultural Identity“, [in:] A. HIRST & M. SILK (Hrsgg.), *Alexandria, Real and Imagined*, London 2004, S. 1–14, bes. 10–11. sei dies freilich bereits selbst als Niedergangssphänomen zu deuten, da man, das nahe Ende der demotischen Schrifttradition vor Augen, mit einer solchen verzweifelten Rettungsaktion das kulturelle Erbe vor dem endgültigen Erlöschen habe bewahren wollen.

⁴⁶ Hierzu zuletzt M. DEPAUW, „Language use, literacy, and bilingualism“, *OHRE* (o. Anm. 3), S. 493–506 (Kap. 29); zum ägyptischen Kontext der Hymnen des Isidoros jetzt I. S. MOYER, „The Hymns of Isidorus at Medinet Madi: Global Currents in a Local Context“, [in:] D. FRACKOWIAK, S. NAGEL, J. F. QUACK & C. WITSCHERL (Hrsgg.), *Religious Flows in the Roman Empire – the Expansion of Oriental Cults (Isis, Mithras, Iuppiter Dolichenus) from East to West and Back Again* (im Druck).

⁴⁷ Hierzu jetzt K. RYHOLT, „The Illustrated Herbal from Tebtunis: New fragments and archaeological context“, *ZPE* 187 (2013), S. 233–238.

⁴⁸ Vgl. nur den weiterhin unpublizierten Vortrag von T. M. HICKEY zum sog. Archiv von Kronion und Isidora von 2003 mit den knappen Bemerkungen von W. CLARYSSE, „Summary of the Symposion“, [in:] *Tebtynis und Soknopaiu Nesos* (o. Anm. 42), S. 185–189, bes. 187; vorläufig immerhin T. M. HICKEY, „Writing Histories from the Papyri“, *OHP* (o. Anm. 3), S. 495–520 (Kap. 21), bes. S. 503–507. *Excursus: The Priests of Soknebtynis*, sowie B. FEUCHT, *ArchID* 279. *Version* 1, Leuven 2012 <<http://www.trismegistos.org/arch/archives/pdf/279.pdf>>; zum bemerkenswert weiten Aktionsradius der lokalen priesterlichen Familien jetzt auch W. WEGNER, „Ein bislang unerkannter Beleg für eine Personalunion

etwa ein Einzelfall, wie der Vergleich mit Soknopaiu Nesos erweist. Selbst an diesem so sehr vom Tempel beherrschten Ort treffen wir in der hohen Kaiserzeit auf demotische und griechische Literatur mit Schwerpunkt auf wissenschaftlichen Texten, hier namentlich aus dem Schulbereich,⁴⁹ und auf einheimische Priester mit Außenkontakten bis gar nach Alexandria.⁵⁰ In Karanis pflegte man zwar andere literarische Interessen, doch begegnen hier ebenso ägyptische Priester, die außer hieratischen Schriften auch Herodot und Platon lasen.⁵¹

Während also auf der einen Seite eine allmähliche Annäherung der hellenisierten Eliten nicht nur Alexandrias, sondern auch der Chora an das kaiserzeitliche Gesellschaftsmodell auszumachen ist,⁵² hat auf der

der Prophetenstellen der Tempel von Tebtynis und Akoris“, *SEP* 8 (2011), S. 113–118, wonach Marsisuchos, Sohn des Pakebkis und Besitzer einer hieratischen Version des Buches vom Fayum, neben der Prophetenstelle in Tebtynis noch eine weitere im Niltal bekleidete.

⁴⁹ Hierzu jetzt grundlegend M. CAPASSO, „Libri, autori e pubblico a Soknopaiou Nesos. Secondo contributo alla storia della cultura letteraria del Fayyum in epoca greca e romana I“, [in:] *Tebtynis und Soknopaiu Nesos* (o. Anm. 42), S. 1–17; die Einzeldiskussion fortgeführt in IDEM, „Libri, autori e pubblico a Soknopaiou Nesos. Secondo contributo alla storia della cultura letteraria del Fayyum in epoca greca e romana II“, [in:] S. LIPPERT & M. SCHENTULEIT (Hrsgg.), *Graeco-Roman Fayum – Texts and Archaeology (Proc. III Intern. Fayum Symposium Freudenstadt, 29. 5.–1. 6. 2007)*, Wiesbaden 2008, S. 45–54.

⁵⁰ Vgl. zu Verbindungen zu alexandrinischen Magnaten in der Kamelzucht A. JÖRDENS, „Sozialstrukturen im Arbeitstierhandel des kaiserzeitlichen Ägypten“, *Tyche* 10 (1995), S. 37–100, bes. 72 mit Anm. 171–172; zur Tätigkeit als Gutsverwalter für den „ewigen Gymnasiarchen“ Claudius Syrion EADEM, Korrekturnachsatz im Komm. zu *P. Louvre* I 54, Z. 2 ff. sowie die Einl. zu *P. Louvre* I 3.

⁵¹ Vgl. nur G. SCHWENDNER, „Literature and literacy at Roman Karanis: Maps of reading“, *PapCongr.* XXIV, S. 991–1006, bes. 998 zu Haus B224.

⁵² Außerhalb der Welt der Tempel sind diese Entwicklungen, wie zuletzt von BOWMAN, „Recolonising Egypt“ (o. Anm. 4) an einer Reihe von Beispielen dargelegt, sehr viel geläufiger; vgl. bes. S. 200–201 zur Stele des Ptolemaios I. *Metr.* 114/15 (II./III. Jhd. n. Chr.) mit Fig. 8.2 oder auch S. 219–220 den wichtigen Hinweis auf die sog. Faiyum-Portraits. Zu fragen ist allerdings, ob die Erörterung des *Corpus Hermeticum* und anderer religiöser Entwicklungen unter der Überschrift *Perceptions of Egypt* (S. 202–210, bes. 203–205) glücklich ist, da dies trotz des Bemühens, dem Miteinander der verschiedenen von außen einströmenden Vorstellungen besser gerecht zu werden als durch die bisher vorherrschende gräkozentrische Sicht, die spätzeitlichen Entwicklungen innerhalb des ägyptischen Kosmos selbst weiterhin zu verkennen tendiert.

anderen offenbar auch die einst so geschlossene Welt der ägyptischen Priesterschaften eine zunehmende Öffnung erfahren. Ein Fall wie derjenige von Kronion und Isidora ist dabei auch deswegen interessant, weil dies darauf weisen könnte, daß die rigiden Vorgaben der Römer zum Rechtsstatus, wie sie uns vor allem im *Gnomon des Idios logos* entgegentreten, in der Praxis eher selten und vielleicht nur auf entsprechende Klage hin in ihrer ganzen Schärfe zur Anwendung kamen. Daß die Bevölkerung wiederum hiermit durchaus kreativ umzugehen wußte, ist namentlich aus dem familiären Umfeld römischer Militärangehöriger bekannt.⁵³ Zu ersehen ist aber auch, daß die ethnischen Grenzen wohl weniger denn je eine Rolle spielten, dies vielleicht sogar als Folge des Umstands, daß seit Beginn der römischen Herrschaft alle Statusunterschiede beseitigt waren, da alle gleichermaßen nur als Peregrine galten. In den Vordergrund rückten stattdessen Fragen des Lebensstils und der gemeinsamen Interessen, was etwa auch die Beliebtheit solcher Orte wie Philadelphiea und Karanis als Alterssitz von Veteranen erklärt.⁵⁴ Wie weit dies zugleich auch den neuen religiösen Entwicklungen in hoher Kaiserzeit und Spätantike den Boden bereitete, bleibe hier dahingestellt.

Um abschließend aber auf unsere eingangs gestellte Frage nach dem Charakter der römischen Herrschaft zurückzukommen, sind rigorose Eingriffe nach dem *top-down*-Modell also nicht zu bestreiten – so allein auf rechtlichem Gebiet die Reform des Personenstandsrechts, die Neuorganisation der Rechtsprechung, ein starkes Engagement im Archivwesen und verschiedene Maßnahmen im Bereich des privaten Rechtsverkehrs. Sieht man einmal von dem Spezialproblem der Statusfragen ab, handelt es sich dabei sämtlich um Aktionen, die auf eine Verschlinkung der staatlichen Verwaltung abzielten, insbesondere auch auf eine Entla-

⁵³ Grundlegend hierzu nach wie vor H. C. YOUTIE, „*Ἀπάτορες*: law vs. custom in Roman Egypt“, [in:] J. BINGEN, G. CAMBIER & G. NACHTERGAEL (Hrsgg.), *Le monde grec: pensée – littérature – histoire – documents (Festschrift C. Préaux)*, Bruxelles 1975, S. 723–740 [= *Scriptiunculae Posteriores* I, Bonn 1981, S. 17–34].

⁵⁴ Hierzu etwa auch S. STRASSI, „*Οἱ ἐκ τοῦ Καισαρείου*. Diffusione e valore simbolico dei Kaisareia nell’Egitto romano“, *APF* 52 (2006), S. 218–243 [= R. HAENSCH & J. HEINRICH (Hrsgg.), *Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit*, Köln u.a. 2007, S. 400–426].

stung der Gerichtsbarkeit. Im selben Maße wurden zahlreiche Aufgaben auf die Bevölkerung verlagert, wie vor allem das im Laufe des 1. Jhdts. ausgebaut Liturgiewesen, aber eben auch der Betrieb der Archive zeigt. Die immer aufwendiger gestalteten Verfahrenswege ließen das System jedoch immer schwerfälliger und letztlich unpraktikabel werden. So trat in den 170er Jahren, wenn man so will, gar das Gegenteil ein, da im Arsinoites die dörflichen Staatsnotariate aufgelöst wurden,⁵⁵ im Oxyrhynchites das Cheirographon neuen Auftrieb erhielt. Die ohnehin bestehende Tendenz zurück zu privaten Instrumenten verstärkte sich damit weiter, worin man mit Uri Yiftach-Firanko nicht nur die Keimzelle der Tabellionenkunde, sondern auch einen ersten wichtigen Schritt zum spätantiken Privatnotariat in Ägypten erkennen mag.⁵⁶

In dieses selbe letzte Drittel des 11. Jhdts. n. Chr. fiel bekanntlich auch die endgültige Ausbildung der Strukturen kommunaler Selbstverwaltung, an deren Ende die Verleihung der Ratsverfassung an alle ägyptischen Gauhauptstädte stand. Bei genauerer Betrachtung weisen beide Prozesse sogar noch mehr Parallelen auf, die letztlich die Entwicklung Ägyptens unter römischer Herrschaft als ganze zu charakterisieren vermögen.⁵⁷

⁵⁵ Grundlegend hierzu weiterhin WOLFF, *Recht* II (o. Anm. 9), S. 19–27, bes. 21; vgl. hierzu jetzt auch P. *Hamb.* IV 278 (= P. *Tebt.* II 465 *descr.*, nach 30. 9. 190), Z. 1–3, mit der δὲ ἄ... [....]. οὗ δὲ [α]δὲχομένου τὰ γραφεῖα τῆς τε μητροπόλεως καὶ τῶν τριῶν μερίδων [το]ῦ Ἀρ[σ]ι[νοίτου νομοῦ] gefertigten Abschrift eines Testaments.

⁵⁶ So jetzt bes. U. YIFTACH-FIRANKO, „The *cheirographon* and the privatization of scribal activity in early Roman Oxyrhynchos“, *Symposion 2007*, S. 325–340; vgl. auch schon IDEM, „The rise of *hypomnēma* as a lease contract“, *PapCongr.* XXIV II, S. 1051–1061.

⁵⁷ Verweisen ließe sich etwa auch auf analoge Entwicklungen in der staatlichen Verwaltung, so namentlich bei der Besetzung des Strategenamtes, wo ebenfalls zu Beginn eine stärkere Zentralisierung zu beobachten ist, die erst allmählich einer Verlagerung der Verantwortung auf die lokalen Organe weicht. Denn wohl nur, weil die Römer die oberägyptischen Magnaten schwerlich anders unter Kontrolle zu bringen vermochten, wurde der höchste staatliche Repräsentant auf Gauebene hier anfangs noch aus der lokalen Elite rekrutiert, die man zudem mit der Verleihung des römischen Bürgerrechts für sich zu gewinnen suchte. Wo jedoch möglich, kamen zunächst vorzugsweise Alexandriner zum Zuge, zu denen man am Statthaltersitz schon durch die räumliche Nähe ein Verhältnis gegenseitiger Verpflichtungen aufzubauen verstand. Der relativ feste Griff sollte sich unter Trajan lockern, da man nicht nur die öffentlichen Aufgaben auf unterster Ebene endgültig der Selbstorganisation der Bevölkerung überließ – nichts anderes ist schließlich

Denn hier wie dort gingen die Römer nach dem *top-down*-Modell vor, indem sie – notfalls auch mit Gewalt – die vorgefundene Infrastruktur nach ihren Vorstellungen umgestalteten. Leiten ließen sie sich dabei vor allem von zwei Prinzipien, nämlich daß einerseits das System funktionsstüchtig, andererseits der ihnen daraus entstehende Aufwand so gering wie möglich gehalten war. Blieben die gewünschten Erfolge aus, zeigten sich die Römer aber durchaus bereit, sich auch auf anderweitige Konzepte einzulassen, sofern sie eine praktikable Alternative boten. Obwohl die Macht allein bei ihnen lag, kam auf diese Weise ein *bottom-up*-Prinzip zum Tragen, das auf lange Sicht tatsächlich zu Veränderungen im Sinne der Betroffenen führte. Damit bewiesen die Römer eine Flexibilität, die man in der heutigen Politik oft vergeblich sucht, in der zwar viel von der Berücksichtigung des Wählerwillens die Rede ist, dem jedoch nur allzu selten auch Taten folgen.

Andrea Jördens

Institut für Papyrologie

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Marshallstrasse 6

69117 Heidelberg

DEUTSCHLAND

e-mail: Andrea.Joerdens@urz.uni-heidelberg.de

das Liturgiesystem –, sondern erstmals, wiewohl unter Beibehaltung des Prinzips der Trennung von Dienst- und Wohnort, auch Honoratioren aus der Chora wie den berühmten Apollonios zu Strategen ernannte. Mit der Einführung der Ratsverfassung durch Septimius Severus sollte der Dezentralisierungsprozeß deutlich an Fahrt gewinnen, da der Stratege erst Teile seiner Aufgaben an die neugeschaffenen *Bulai* verlor, bis sein Status in tetrarchischer Zeit kaum mehr als der eines *primus inter pares* in seiner Heimatstadt war.